

## **Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes**

### **I. Einschätzung der Gesetze und Forderungen**

#### **I.0 Einschätzung der jetzigen Schulpolitischen Situation als Hintergrund für die Würdigung der Gesetzesnovellen**

Nur fünf Jahre nach Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes wird ein neues Schulgesetz als notwendig erachtet. Ohne die Gründe des Scheiterns des geltenden Schulgesetzes kritisch untersucht zu haben, setzt man sich durch diese Politik der Gefahr aus, alte Fehler zu wiederholen.

Worin liegen nun aus Sicht der GEW die Gründe für das Scheitern?

Binnen weniger Jahre hat sich die Sekundarschule zu der Restschule entwickelt, die die Hauptschule vorher schon war – ein Umstand, den der Gesetzgeber durch die faktische Zusammenlegung von Haupt- und Realschule eigentlich beseitigen wollte. Elternwünsche und das zunehmende Offenbar-Werden der schwierigen sozialen Lage in den Sekundarschulklassen führten in einem Prozess der Rückkoppelung zur heutigen als unhaltbar angesehenen Lage.

In einer gesellschaftlichen Situation, in der für eine große Zahl von Schulabgängern keine Lehrstellen vorhanden sind, führt ein gegliedertes Schulsystem, in dem die eine Schulart per Definition die bessere ist, in der Konsequenz immer zu Restschulen, da Eltern danach streben werden, ihren Kindern den höchstmöglichen Bildungsabschluss zu sichern. Dieses Problem lässt sich nur lösen, wenn die Bildungspolitik sich entschließt, mit einer Schule für alle ernst zu machen (was 62 % der Bürgerschaftsabgeordneten ausweislich der Wahlprogramme ihrer Parteien im Wahlkampf noch vorhatten).

Die GEW vermisst deshalb eine klare Aussage der Gesetzesinitiatoren darüber, wie verhindert werden soll, dass ein Teil der Oberschulen zu Restschulen wird, wie sie die Sekundarschule heute schon ist.

#### **I.1 Einschätzung der im neuen Schulgesetz beschriebenen Schulstruktur**

Diverse internationale Studien haben belegt, dass längeres gemeinsames Lernen am besten für Schülerinnen und Schüler ist. Überall in Europa wird das auch so praktiziert. Die rot-grüne Koalition wollte dies bei ihrem Amtsantritt auch für die Bremer Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Kinder aus sozial benachteiligten Familien und Kinder mit Migrationshintergrund sollten gemeinsam mit Kindern aus sogenannten bildungsnahen Familien länger als bis zur 4. Klasse lernen. Statt dessen werden nun weiterhin die Kinder nach der 4. Klasse aussortiert.

Das Schulsystem, das jetzt etabliert werden soll, hebt die Trennung von „Volksschule“ und „höherer Schule“, das Grundübel des deutschen Schulsystems, nicht auf, sondern verlängert es in die Zukunft. Darüber kann auch der Name „Oberschule“ nicht hinweg täuschen, den jetzt alle bisherigen Gesamtschulen und Schulzentren erhalten sollen. In der Stadtgemeinde Bremen sollen ca. 20% der SchülerInnen für das Gymnasium ausgelesen werden. Damit wird leistungsmäßige und soziale Integration der künftigen Oberschulen erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig wird die Gesamtschule, die bisher den Anspruch realisierte, Modell für die Integration aller SchülerInnen bis zur 10. Klasse zu sein, als eigenständige Schulform abgeschafft.

Die einzige flächendeckend integrierte Schule bleibt die Grundschule. Ihre Arbeit wird jedoch durch die Aufgabe beeinträchtigt, in Zukunft die Auslese für das Gymnasium vorzubereiten.

Die Senatorin für Bildung will das Zwei-Säulen-Modell in die Sekundarstufe II verlängern, indem sie zusätzlich zu den Gymnasien einige Oberschulen mit kleinen gymnasialen Oberstufen ausstattet, andere hingegen ohne Oberstufe belässt oder im Rahmen von Kooperation oder Schulverbänden an die beruflichen Schulen koppelt.

Die Oberschulen mit gymnasialer Oberstufe sollen insbesondere den starken Zustrom zum Gymnasium auffangen. Strukturell benachteiligt bleiben dabei viele bisherige Sekundarstufe-I-Zentren und Gesamtschulen (künftige Oberschulen) ohne Oberstufe. Die bewährten Oberstufenzentren werden geschwächt. Die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung wird auf die lange Bank geschoben.

Die zunehmende Leistungskonkurrenz unter den Schulen der Sekundarstufe I hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass immer mehr SchülerInnen nach der 4. oder 5. Klasse in die Förderzentren überwiesen wurden. Obwohl Alternativen hierzu in Bremen erprobt und gutachterlich empfohlen sind, ist ein Beginn mit der flächendeckenden Integration der Förderzentren LSV nicht geplant. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsanspruch der Eltern auf eine integrative Förderung (der durch Kapazitätsvorbehalt relativiert wird) steht angesichts der Schulentwicklungsplanung nur auf dem Papier. Der Vorrang integrativer Beschulung ist nicht ausreichend abgesichert.

Als Alternative fordert die GEW ein integriertes Schulsystem, das schrittweise aufzubauen ist. Näheres hat sie bereits in ihrer Position „Eine Schule für alle!“ in die Beratungen des Fachausschusses Schulentwicklung eingebracht. In der Sekundarstufe I muss die leistungsmäßige und soziale Integration erfolgen. Das Gymnasium läuft aus. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden inklusiv beschult.

## **I.2 Einschätzung des neuen Schulverwaltungsgesetzes**

Beim Schulangebot und beim Aufnahmeverfahren gibt es im Bereich der Grundschulen eine Einschränkung ihres Stadtteilcharakters und damit erstmals Kapazitätsvorbehalte für überregionale Anwohner bei speziellen Profilangeboten oder bei an Oberschulen angegliederte Grundschulen. Damit kann es zu Grundschulen kommen, die aufgrund ihres Profilangebots und ihrer stadtweiten Anwählbarkeit leistungs- und sozial starke SchülerInnen versammeln. Diese Separierung birgt die Gefahr einer fehlenden leistungsmäßigen und sozialen Integration, wie wir es aus der Sekundarstufe I kennen.

Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird zwar die Empfehlung der Grundschule abgeschafft, aber dafür bekommt das Grundschulzeugnis ein entscheidendes Gewicht als Aufnahmekriterium bei Überanwahl einer Schule.

Der regionale Bezug muss bei den Integrierten Stadtteilschulen (Oberschulen) nach den Härtefällen Vorrang besitzen. Im Übrigen wird die Vergabe – auch an den auslaufenden Gymnasien – durch das Losverfahren geregelt.

Die neue Einrichtung von Schulverbänden mit Schulverbund-Leitungen birgt die Gefahr, dass Versetzungen von KollegInnen zwischen den Schulen unter Umgehung der Mitbestimmung erleichtert werden.

Die GEW sieht Schulverbände im Rahmen von Kooperation durchaus als sinnvoll an. Gleichzeitig sind die individuellen Schutzrechte der einzelnen Beschäftigten und die Mitbestimmungsrechte in vollem Umfang zu erhalten. Einen Verbundleiter in herausgehobener Stellung als Vorgesetzter lehnt die GEW ab.

Das neue Schulverwaltungsgesetzes bringt keine Rückkehr zu demokratischer Mitbestimmung. Die von der Großen Koalition abgeschafften Rechte der Konferenzen, auch bei der Schulleitungsauswahl, werden nicht wieder hergestellt, obwohl Schulentwicklung das Engagement der Kollegien und die Einbeziehung der Eltern und SchülerInnen voraussetzt.

Deshalb müssen die von der Großen Koalition abgeschafften Rechte der Konferenzen wieder hergestellt werden. Die zeitliche Befristung von kollegialen Schulleitungen muss erhalten bleiben.

## **II Änderungsvorschläge und Kommentare zu den einzelnen Gesetzen**

### **II.1 Schulgesetz**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

##### **§ 2 (1) (ersetzend und ergänzend ab Punkt 5):**

**5. Sozialpädagogische Fachkräfte sind** alle an einer Schule beschäftigten erzieherisch und sozialpädagogisch tätigen und die Schülerinnen und Schüler bildenden, unterstützenden und betreuenden Personen. Im Rahmen der Schulsozialarbeit übernehmen sie u.a. eine Vermittlungsfunktion, damit Hilfsbedürftige Leistungen nach SGBVIII und anderen Sozialgesetzen einfordern können.

**6. Standards** die vom Senator für ...

##### **Begründung:**

Durch die Erweiterung der Ganztagschulen wird es notwendig, den Begriff „Betreuungskräfte“ in den bundesweit genutzten Begriff **sozialpädagogische Fachkräfte** zu ändern.

Neben den Lehrerinnen und Lehrern arbeiten Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie durch langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern qualifizierte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen. Es sind in der Mehrheit ausgebildete und staatlich anerkannte Fachkräfte.

Mit dem Begriff „sozialpädagogische Fachkräfte“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es in der sozialpädagogischen Arbeit in den Schulen nicht nur um Betreuung sondern um Erziehung, informelles Lernen und Soziales Lernen, Unterstützung und Beratung einzelner SchülerInnen, individuelle Lernhilfen, Präventionsarbeit und die Förderung der Partizipation der SchülerInnen und eine aufsuchende Elternarbeit geht.

Der Begriff „Sozialpädagogische Fachkräfte“ impliziert, dass hier eine qualitative pädagogische Arbeit geleistet wird.

Im neuen Schulgesetz sollte unbedingt das Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit aufgenommen werden. Schulsozialarbeit ist in allen Schulformen zu etablieren um endlich die vielfältigen Formen der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen abzubauen.

Die sozialpädagogischen Angebote an den Ganztagschulen orientieren sich neben der jeweiligen Schulkonzeption stark an den Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit.

#### **§ 3 Allgemeines**

##### **§ 3 (4) (Ergänzung):**

Bremische Schulen haben den Auftrag sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

**Begründung:**

Der in der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen festgelegte Anspruch auf „inclusive education“ muss im Schulgesetz umgesetzt werden.

**§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens****§ 4 (2) (Ergänzung):**

Die Schule soll ein möglichst langes gemeinsamen Lernen aller Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Sie leistet damit einen Beitrag zur sozialen Integration der Stadt und in den Stadtteilen.

**Begründung:**

In Ergänzung zu § 4 (3) (alt) soll das möglichst lange gemeinsame Lernen als ein Mittel genannt werden, damit die dort formulierten Aufgaben erreichbar werden und nicht aufgrund einer frühen Trennung der SchülerInnen voneinander einige davon ausgeschlossen bleiben.

**§ 4 (5) (ersetzend):**

Der gemeinsame Unterricht ist für alle Kinder mit und ohne Förderbedarf der Regelfall. Davon kann nicht gegen den Willen der Betroffenen abgewichen werden. Die Feststellung spezieller Bedürfnisse beim Lernen oder beim Zugang zu Bildung ist grundsätzlich kein Anlass, Kinder und Jugendliche aus dem allgemeinen Bildungssystem zu verweisen.

**Begründung:**

Damit wird ein individueller Rechtsanspruch festgelegt. Zur inhaltlichen Begründung siehe § 4(3).

**§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems****§14 (2) (ersetzend):**

Zur Weiterentwicklung des Schulwesens einschließlich der Schulorganisation werden von den zuständigen Schulbehörden für das Land oder für ihre Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz definierten Schulstruktur, Ziele und Aufgaben Schulentwicklungspläne erstellt. Der Schulentwicklungsplan einer Stadtgemeinde soll zeigen, wie sich die Schulen und die Schulstruktur unter Berücksichtigung von Entscheidungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler und von Diskussionsprozessen in den Schulen sowie in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung und den finanziellen und räumlichen Mitteln entwickeln werden. Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 (5) mit einem verbindlichen Zeitplan aufzeigen; dies gilt für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache entsprechend.

**Begründung:**

Die Weiterentwicklung des Schulwesens erfordert die kontinuierliche Erstellung von Schulentwicklungsplänen, die die Gesamtentwicklung im Blickfeld haben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen die Zielrichtung verloren geht. Insbesondere zur Realisierung der „inclusive education“ müssen konkrete Detailschritte eingeleitet werden.

**§ 15 Gliederung des Schulsystems****§ 15 (ersetzend):**

Das bremische Schulsystem ist in Schulstufen gegliedert. Die innerhalb einer Schulstufe bestehenden Schularten sind gleichwertig.

**Begründung:**

Die Gliederung in Schulstufen hat sich bewährt. Die Frage des alters- und lernentwicklungsgemäßen Übergangs ist dabei zu berücksichtigen. Eine Streichung der Schulstufen als Gliederungsmerkmal und damit eine Abwertung ihrer Bedeutung bringt hier nur mehr Unklarheit für die Bewältigung dieser Aufgabe.

**§ 16 Schulstufen****§ 16 (2) (ersetzend):**

Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie ist in der Regel in Oberschulen (Integrierten Stadtteilschulen) organisiert.

**Begründung:**

Die Umstellung der § 16 und 17 wird abgelehnt vor dem Hintergrund des Ziels des längeren gemeinsamen Lernens. Insofern beziehen sich die Veränderungsvorschläge auf den alten § 16.

Der achtjährige Bildungsgang zum Abitur hat sich bisher nicht bewährt, sondern zusätzliche Belastungen für Schüler, Eltern und Lehrkräfte geschaffen sowie die Übergänge im Bildungssystem unnötig verkompliziert. Nach wie vor ist die Verkürzung der Schulzeit gesellschaftlich nicht allgemein akzeptiert. Insofern sollen freiwillige individuelle Regelungen der Verkürzung, die mit Fördermaßnahmen zu verbinden sind, als Alternative entwickelt und ausgebaut werden.

Die Integrierte Stadtteilschule (Oberschule) ermöglicht für alle Kinder langes gemeinsames Lernen und mehr Chancengleichheit.

**§ 16 (4) (ersetzend):**

Daneben bestehen nach Entscheidung der Stadtgemeinde für einen Übergangszeitraum bis zum Schuljahr 2019/20 stufenübergreifende durchgängige Gymnasien.

**Begründung:**

Die durchgängigen Gymnasien benötigen eine Übergangszeit, in der sie sich integrativ weiterentwickeln können. Dabei benötigen sie erhebliche Unterstützung.

**§ 16 (5) (neu):**

Die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I gewährleisten durch Kooperation durchgängige Bildungsgänge im Stadtteil. Die Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II kooperieren regions- und profilbezogen.

**Begründung:**

Damit soll dem Problem des Übergangs zwischen den Schulstufen Rechnung getragen werden. Neben der Gesetzesänderung sind zur Erledigung der Kooperation außerdem organisatorische Regelungen und finanzielle Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

**§ 17 Schularten****§ 17 (ersetzend):**

Schularten sind:

1. als allgemeinbildende Schulen:

- a) die Grundschule
- b) die Oberschule (Integrierte Stadtteilschule)
- c) das Gymnasium (auslaufend)
- d) das Zentrum für unterstützende Pädagogik
- e) die gymnasiale Oberstufe
- f) die Schule für Erwachsene

2. als berufliche Schulen ...

**§ 20 Oberschule (Integrierte Stadtteilschule) und Gymnasium****§ 20 (1) bis (3) (ersetzend):**

(1) Die an die Grundschule anschließende Schulart ist die Oberschule (Integrierte Stadtteilschule) mit den Jahrgängen 5 bis 10 sowie für eine Übergangsperiode das Gymnasium. Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Förderung und Herausforderungen. Damit unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des jeweiligen Abschlusses an der gewählten Schule. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortsetzen. Mit der Unterrichtung mehrerer Fächer in einer Fremdsprache oder durch

ein verstärktes Unterrichtsangebot in der jeweiligen Fremdsprache (bilinguale Bildungsgänge) können weitere Berechtigungen verbunden sein.

Bei der Aufnahme haben die Schülerinnen und Schüler der benachbarten Grundschulen Vorrang. Der Unterricht berücksichtigt im Rahmen einer für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Grundbildung die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch zunehmende Differenzierung.

(2) Die Oberschule (Integrierte Stadtteilschule) ist eine Gesamtschule mit besonderem pädagogischen Profil, indem sie die Integration durch überwiegend gemeinsame Unterrichtung aller Schülerinnen und Schüler mit der Öffnung der Schule zum Stadtteil verbindet. Die grundsätzlich in Klassenverbänden zusammengefassten Schülerinnen und Schüler können in bestimmten Fächern an Kursen oder Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen teilnehmen.

Die Oberschule (Integrierte Stadtteilschule) führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt.

(3) Das auf Beschluss der Stadtgemeinde für eine Übergangsperiode bis zum Schuljahr 2019/2020 fortbestehende Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. Sein Unterrichtsangebot ist auf alle Abschlüsse ausgerichtet. Als Abschlüsse vergibt es neben dem Abitur die Fachhochschulreife, die Erweiterte Berufsbildungsreife und den Mittleren Schulabschluss.

### **Begründung zu § 17 und § 20:**

Damit wird der Auftrag, das längere gemeinsame Lernen schrittweise umgesetzt. Die Oberschule (Integrierte Stadtteilschule) setzt den Ansatz der früheren Gesamtschule um. Insofern werden die Passagen der Gesamtschule aus dem alten § 20 (1) übernommen.

### **§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik**

#### **§ 22 (ersetzend):**

(1) Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage unterrichtet, erzogen und betreut. Es kann dafür auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Unterrichtung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab Klasse 5 in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik stattfinden. Eine Beratung der Eltern wird durch das neu einzurichtenden Beratungszentrum für Inklusion gewährleistet. Die Beschulung im eigenständigen Zentrum für

unterstützende Pädagogik findet in enger Kooperation mit der allgemeinen Schule statt. Alle Zentren sind räumlich bis zum Schuljahr 2013/14 den Regelschulen anzugliedern. Allgemeine Schule und Zentrum sind zur Kooperation verpflichtet, mit dem Ziel die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuljahr 2019/2020 in die allgemeine Schule zu integrieren.

(4) Die einzelnen Zentren für unterstützende Pädagogik haben eine regionaler Zuständigkeit und Anbindung. Sie halten Kompetenzen für das Spektrum der sonderpädagogischen und weiteren Förderung vor. Spezifische sonderpädagogische Kompetenzen sind an einzelnen Zentren gebündelt. Sie können bei Bedarf von den regionalen Zentren für unterstützende Pädagogik abgerufen werden.

(5) Das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.

### **Begründung:**

Die in der Schulgesetznovelle beschriebenen Zentren für unterstützende Pädagogik erscheinen uns als Beratungs- und Kompetenzzentrum eine vorstellbare Alternative zu den bisherigen Förderzentren. Wir schlagen jedoch eine regionale Struktur zuungunsten der bisherigen „Fachrichtungsstruktur“ vor. Im Fokus sollen die einzelnen SchülerInnen mit ihrem individuellen Bedarf stehen. Dieser ist an der allgemeinen Schule einzulösen und trifft dort auf ein System von anderen „besonderen“ Förderungen. Diese mit der einzelnen Schule zu koordinieren sollte Aufgabe eines Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZUP) sein.

Die vorhandenen Spezialisierungen (Beratungsstelle „unterstützende Kommunikation“, Spezialisierung „Autismus“,...) müssen nicht zwingend notwendig in jedem ZUP vorhanden sein sondern können zusätzlich einzelnen ZUPs zugeordnet werden und bei Bedarf von anderen ZUPs abgefragt werden.

### **§ 23 Ganztagsschulen**

#### **§ 23 (2) bis (4) (ersetzend und ergänzend):**

(2) Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende **sozialpädagogische** Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. Das Sozialpädagogische Angebot beinhaltet auch das Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit. Die Schule kann zusätzliche sportliche, künstlerische, wissenschaftliche und handwerkliche Angebote vorhalten.

(3) Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. Die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.

**Begründung:**

Der Begriff „Betreuungsangebote“ sollte in sozialpädagogische Angebote verändert werden. Im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit stehen die einzelnen Schülerinnen gemäß SGB VIII §1 und der Ausgleich bzw. Abbau sozialer Benachteiligung gemäß §13 SGB VIII.

Das Anforderungsprofil von Schulsozialarbeit und sozialpädagogischem Angebot an den Ganztagschulen lässt sich in folgende Arbeitsfelder aufteilen:

- Offene Freizeitangebote
- Soziale Gruppenarbeit
- Projekte mit Schulklassen
- Vernetztes Arbeiten in der Klasse
- Konfliktbewältigung und Präventionsarbeit
- Individuelle Hilfen und Unterstützung
- Gestaltung von Mahlzeiten
- Berufsorientierung und Lebensplanung
- Ferienprogramme
- Arbeit mit Eltern
- Beteiligung an der Schulentwicklungsplanung
- Vernetzung mit außerschulischen Partnern
- Vernetzung mit Sozialen Institutionen, z.B. Amt für Soziale Dienste

Die Fülle der sozialpädagogischen Arbeitsfelder lässt deutlich erkennen, dass hier mehr geleistet wird als eine reine Betreuungsarbeit. Der Gesetzgeber sollte dieses im Gesetz und in der dazu gehörenden Rechtsverordnung zum Ausdruck bringen.

**§ 25 Berufsschule****(3) (ersetzend):**

Schülerinnen und Schüler, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert werden, können nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet werden

**Begründung:**

Bildung ist ein Grundrecht – auch für behinderte Menschen. Insofern sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass dieses Grundrecht auch wahrgenommen werden kann.

**§ 25a Werkschule****§ 25a (1) (ersetzend):**

In den berufsbildenden Schulen kann eine Werkschule eingerichtet werden. Die Werkschule ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer anderen Lernkultur mit mehr Zeit und mehr Betreuung eine bessere Möglichkeit erhalten, die Einfache oder die Erweiterte Berufsbildungsreife zu erwerben.

**Begründung:**

Diese Formulierung beschreibt positiv die Aufgabe der Werkschule. Im Gesetzentwurf wird nur eine Negativformulierung benutzt. Insofern schließen wir uns der Formulierung des Personalrats Schulen Bremen an.

**§ 25a (4) (ergänzend):**

(4) Jeder Absolventin/Jedem Absolventen wird nach der Erweiterten Berufsbildungsreife ein Ausbildungsplatz garantiert.

**Begründung:**

Damit wird sichergestellt, dass die Werkschule den Jugendlichen eine gesicherte Perspektive bietet und keine weitere demotivierende „Warteschleife“ entsteht.

**§ 35 Sonderpädagogische Förderung****§ 35 (3) bis (7) (ersetzend):**

(3) Förderdiagnostische Gutachten, unter Berücksichtigung einer Kind-Umfeld-Analyse, ermitteln die individuellen Förderbedürfnisse. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. ...

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Frühförderzentrums, setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

(4) Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen nach Klasse 4 an dem Wahl- und Übergangsverfahren zur Aufnahme in die weiterführende allgemeine Schule teil. Eine Beratung der Eltern wird durch das Beratungszentrum für Inklusion gewährleistet.

(5) Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen, die bis zum Schuljahr 2019/20 flächendeckend in den allgemeinbildenden Schulen umgesetzt wird.

(6) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.

**Begründung:**

Das Elternrecht wird aufgrund des Rechtes der behinderten Menschen auf Inklusion nicht eingeschränkt.

**§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge**

**§ 37a (ersetzend):**

Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule und bei Bedarf durch das Zentrum für Inklusion die weiterführende Schule für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, weist die Grundschule den Schüler oder die Schülerin verbindlich einer Schulart zu.

**Begründung:**

Bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf sind die in diesem Bereich Tätigen Pädagoginnen und Pädagogen hinzuzuziehen.

**§ 44 Verlassen des Bildungsganges**

**§ 44 (ergänzend):**

Die Überschrift ist zu ändern in

**§ 44 Verlassen des Bildungsganges in der Sekundarstufe II.**

**Begründung:**

Ein „Abschulen“ in der Sekundarstufe I soll es in Zukunft nicht mehr geben. Insofern gelten diese Bestimmungen nur für die Sekundarstufe II.

**§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund**

**§ 49 (ersetzend):**

Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen wird für alle SchülerInnen und Schüler, deren sprachlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache nicht dem Regelstandard entsprechen, durchgängig zusätzlicher Sprachunterricht und grundsätzlich Unterricht in ihrer Muttersprache angeboten.

Außerdem können durch Rechtsverordnung ...

**Begründung:**

Die bisherige Kann-Bestimmung wurde schon in der Vergangenheit den Erfordernissen nicht gerecht. Im Rahmen von Einsparungen wurden dringend notwendige Fördermaßnahmen gestrichen. Angesichts der hohen Quote von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird dem Gesetzgeber und der Schulbehörde hier ein eindeutiger Auftrag erteilt.

**§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer****§ 59 (1) (Ergänzung/ Wiederaufnahme):**

Als letzter Satz ist zu ergänzen:

Verwaltungsanordnungen, verbindliche überschulische Absprachen und Konferenzbeschlüsse dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unnötig oder unzumutbar einschränken.

**Begründung:**

Die Streichung dieser Passage in der letzten Gesetzesänderung kann nur als Zeichen einer Kultur des Misstrauens und autoritären Führungsstils verstanden werden. Dieses ist wieder gutzumachen.

**§ 69 Übergangsbestimmungen zu den Gymnasien****§ 69 (2) (Ergänzung):**

(2) Schüler und Schülerinnen, die zum Schuljahr 2011/2012 den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang besuchen oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergehen, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt. Sie können freiwillig in den neunjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang einer Oberschule (Integrierten Stadtteilschule) wechseln.

**Begründung:**

Damit wird dem zwischenzeitlich eingeführten und auslaufendem verkürztem achtjährigem Bildungsgang Rechnung getragen.

## **II.2 Schulverwaltungsgesetz**

### **§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit**

#### **§ 6 (3) (ersetzend):**

Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind; sie sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule handelt. Diese Ganztagsgrundschulen müssen in der Nähe jeder Wohnregion angeboten werden. Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 2 die Zahl der freien Plätze an der jeweiligen Grundschule, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Grundschule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerber und Bewerberinnen zurücktreten lassen. Im Übrigen entscheidet das Los. Das Nähere zum Aufnahmeverfahren und die Kriterien für die Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.

#### **Begründung:**

Das Aufnahmeverfahren für Anmeldungen von Kindern, die nicht in der Region der Grundschule wohnen, soll auf die Ganztagsgrundschulen beschränkt bleiben, solange bis diese flächendeckend bestehen. Ziel muss dabei sein, dass Ganztagsgrundschulen in allen Ortsteilen eingerichtet werden, damit für jedes Kind in der unmittelbaren Nachbarschaft dieses Angebot besteht. Eine darüber hinaus gehende stadtweite Anwahl und der damit einhergehende „Schülertourismus“ ist abzulehnen.

Die im Gesetzentwurf für die überregionale Anwahl genannten zusätzlichen Kriterien „Sprach- oder Sportangebot“ werden abgelehnt, weil über diesen Weg besondere Grundschulen geschaffen würden, die stadtweit besonders leistungsstarke Kinder abziehen und zur zusätzlichen sozialen Entmischung der Grundschulen beitragen. Stattdessen können Grundschulen solche wie andere Angebote im Rahmen ihres Schulprogramms für die Kinder ihres Einzugsbereichs anbieten.

Das Kriterium „an eine Oberschule angegliederte Grundschule“ kann entfallen. Abgesehen von der Frage, ob solche organisatorisch angegliederten Grundschulen wirklich sinnvoll sind, ist dieses Kriterium unnötig. Grundschulen sind regional Oberschulen (Integrierten Stadtteilschulen) zuzuordnen, für die ein vorrangiges Wahlrecht besteht (§ 6(4) und § 6a).

#### **§ 6 (4) (ersetzend):**

Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinden die Schule, die ihr Kind besuchen soll. Schülerinnen und Schüler, die eine an eine Oberschule (Integrierte Stadtteilschule) regional zugeordnete Primarstufe besuchen, können den Bildungsweg an dieser Oberschule fortsetzen; die Erziehungsberechtigten können jedoch entscheiden, dass ihr Kind auf eine andere Schule wechseln soll. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren

Aufnahmefähigkeit oder ist sie niedriger als der für die Bildung einer Klasse, Gruppe oder Jahrgangsstufe festgelegte Mindestwert, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

**Begründung:**

Durch diese Formulierung erhalten Schülerinnen und Schüler das Recht, in der regionalen Oberschule ihren Bildungsweg fortzusetzen. Dieses wird in § 6a ausgeführt. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, ein entsprechendes regionales Bildungsangebot vorzuhalten.

**§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen**

**§ 6 a (2) (ersetzend):**

Vorab werden bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerber und Bewerberinnen zurücktreten lassen.

**Begründung:**

Das Aufnahmekriterium „Fremdsprache“ soll ebenso wie in § 6 (3) entfallen, weil hier ansonsten zusätzlich ein (sozial) selektierendes Kriterium eingeführt wird. Stattdessen sollen in der Region Grund- und Oberschulen (Integrierte Stadtteilschulen) kooperieren und in diesem Rahmen die Arbeit an besonderen Schwerpunkten ihrer Schulprogramme fortsetzen. Dazu kann auch der Unterricht in bestimmten Fremdsprachen gehören.

**§ 6 a (3) (ersetzend):**

Die verbleibenden Plätze an den Oberschulen (Integrierten Stadtteilschulen) werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

**§ 6 a (4) (Abs. 4, 5 und 6 ersetzend):**

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, ansonsten das Los.

**Begründung zu Abs. (3) und (4):**

Die Empfehlung der Grundschule für den weiteren Bildungsweg wird zwar abgeschafft, aber mit dem Kriterium der im letzten Zeugnis oder im letzten Lernentwicklungsbericht ausgewiesenen über dem Regelstandard liegenden Leistung wird ein viel stärkeres Selektionsmittel eingeführt. Dieses beeinträchtigt die pädagogische

Arbeit der Grundschule, führt zur Stigmatisierung der Kinder, wird der unterschiedlichen Entwicklungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler nicht gerecht und kann zusätzlich leistungsstarke und leistungsschwache Kinder voneinander in verschiedene Schulen trennen (Entmischung). Stattdessen soll der regionale Bezug der zugeordneten Oberschulen (Integrierten Stadtteilschulen) im Vordergrund stehen. Bei den auslaufenden Gymnasien gibt es bis zu ihrer Umwandlung in Oberschulen (Integrierte Stadtteilschulen) diesen regionalen Bezug nicht. Ansonsten entscheidet das Los.

**§ 6 a (5) (Abs. 7 ersetzend):**

Ab Jahrgangstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn an der aufnehmenden Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, erfolgt die Aufnahme nach den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grundsätzen.

**Begründung:**

entsprechend der Änderung der Absätze (2) bis (4)

**§ 16 Landesinstitut für Schule**

**§ 16 (2) ersetzend:**

Fachleiterinnen und Fachleitern obliegen die Aufgaben der Lehrer(aus)bildung, insbesondere die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und die Mitwirkung an der Curriculumentwicklung.

**Begründung:**

Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass der Status der Fachleiterinnen und Fachleiter erstmalig im Schulgesetz bestimmt wird. Die gegenwärtigen Veränderungen in der Lehrerbildung (BA-MA, stärkerer Praxisbezug, Halbjahrespraktikum etc.) machen es aber gegenüber der vorliegenden Formulierung erforderlich, den Aufgabenbereich weiter zu fassen und die übergeordneten Aufgaben der Lehrerausbildung explizit zu nennen.

**§ 20 Zusammenarbeit zwischen Schulen**

**§ 20 (ersetzend und ergänzend):**

(1) Durch Verfügung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven des Magistrats, kann bestimmt werden, dass Schulen kooperieren. Die Zuweisung der Lehrkräfte zu einer dieser kooperierenden Schulen oder zu einer der Schulen, die nach § 19 Abs. 2 zusammengefasst sind, umfasst zugleich den wechselseitigen Einsatz in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen. Über den Einsatz der Lehrkräfte ist bei Wahrung der Mitbestimmung und der Schutzvorschriften bei Versetzung und Abordnung für die einzelnen Lehrkräfte zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern oder den zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht.

(2) Kooperierende Schulen und Schulen nach § 19 Abs. 2 können nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemeinsame Gremien bilden. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass den Erfordernissen entsprechend von den Vorschriften des Teils 3 abgewichen wird.

(3) Aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter der kooperierenden Schulen wird auf Vorschlag einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Schulkonferenzen ein Leiter oder eine Leiterin der Kooperationstätigkeit bestellt.

### **Begründung:**

Die neue Einrichtung von Schulverbänden mit Schulverbund-Leitungen bergen die Gefahr, dass Versetzungen von KollegInnen zwischen den Schulen unter Umgehung der Mitbestimmung erleichtert werden.

Kooperation wird durchaus als sinnvoll und notwendig angesehen. Gleichzeitig sind die individuellen Schutzrechte der einzelnen Beschäftigten und die Mitbestimmungsrechte in vollem Umfang zu erhalten. Einen Verbundleiter in herausgehobener Stellung als Vorgesetzter bringt keine wesentlichen Vorteile außer einer höheren Dotierung Einzelner. Damit die praktische Arbeit der Kooperation durchgeführt werden kann sind Entlastungsstunden und Funktionsstellen (mit entsprechender Entlastung) zuzuweisen.

Neben Entlastungsstunden für die Kooperationstätigkeit erhalten diese Kooperationen zusätzlich die Funktionsstelle einer Koordinatorin oder eines Koordinators, um die Organisation der Abstimmung der curricularen Inhalte, des schulübergreifenden Lehrkräfteeinsatzes und des Stufen übergreifenden Übergangs für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

### **Abschnitt 2 Gremien der Schulen § 25 bis § 61**

#### **§ 25 bis § 61 (ersetzend):**

Wiederherstellung der § 25 bis § 61 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994

### **Abschnitt 3 Die Schulleitung § 62 bis § 76**

#### **§ 62 bis § 75 (ersetzend):**

Wiederherstellung der § 62 bis § 75 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 und Beibehaltung des § 76 (Personalausschuss) in der Fassung vom 28.06.2005

### **Begründung für die Änderungsvorschläge in den Abschnitten 2 und 3:**

Das neue Schulverwaltungsgesetzes bringt keine Rückkehr zu demokratischer Mitbestimmung. Die in der Fassung vom 28.06.2005 abgeschafften Rechte der Konferenzen, auch bei der Schulleitungsauswahl, werden nicht wieder hergestellt, obwohl Schulentwicklung das Engagement der Kollegien und die Einbeziehung der Eltern

und SchülerInnen voraussetzt. Deshalb müssen die Rechte der Konferenzen wieder hergestellt werden.

Die neu in § 64 geregelte Abschaffung der zeitliche Befristung von kollegialen Schulleitungen wird als Eingriff in die demokratischen Entscheidungsstrukturen der Schulen abgelehnt.

Bewährt haben sich die Personalausschüsse, ihre Aufgabenstellung und die Art ihres Zustandekommens.